

Anschlussreglement

Zweck dieses Reglements ist es, den Wortlaut festzulegen, der für den Anschluss von Finanzdienstleistern und Finanzberatern bei der Stiftung OFS Ombud Finance Suisse (nachfolgend "OFS") gemäss Artikel 77 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("FINLEG") gilt.

1. Jedes Unternehmen, das Finanzdienstleistungen anbietet und nach Art. 77 FINLEG anschlusspflichtig ist, kann seinen Anschluss beim OFS beantragen.
2. Der Antrag erfolgt mithilfe des Anschlussformulars auf der OFS-Website und durch die Zahlung der unten aufgeführten Gebühren. OFS gibt einem Anschlussantrag erst dann statt, wenn die Gebühren bezahlt sind.
3. Sobald der Dienstleister angeschlossen ist, wird der Anschluss automatisch von Jahr zu Jahr verlängert, wenn der Angeschlossene die jährliche Anschlussgebühr innerhalb der Fristen und gemäss den nachstehend bezeichneten Modalitäten zahlt.
4. Für den ersten Anschluss muss das Formular (leserlich und vollständig) ausgefüllt, von einem bevollmächtigten Vertreter des Dienstleisters unterzeichnet, und per Post (an OFS Ombud Finance Suisse, 16 Boulevard des Tranchées, 1205 Genf), und per E-Mail (contact@ombudfinance.ch), zusammen mit einer Kopie des Zahlungsauftrags für die einmalige Registrierungsgebühr zur Erstellung des Dossiers und der jährlichen Gebühr, auf das Konto von OFS bei der UBS, IBAN CH74 0027 9279 3609 2201 M, geschickt werden. Der Angeschlossene erhält automatisch, und ausschliesslich per E-Mail, eine Bestätigung des Anschlusses an die im Anschlussformular angegebene E-Mail-Adresse.
5. Der Angeschlossene ist für die korrekte Aufbewahrung der von OFS erhaltenen Anschlussbestätigung verantwortlich, welche die korrekte Erfüllung seiner Anschlusspflicht bei einer vom Eidgenössischen Finanzdepartement genehmigten Ombudsstelle belegt, und deren Vorlage von der FINMA verlangt werden kann. Im Falle eines Verlustes stellt OFS auf Anfrage und gegen Zahlung von CHF 100.- eine neue Bestätigung aus.
6. Der Stiftungsrat legt die Höhe der einmaligen Gebühr für die Eröffnung des Dossiers und der jährlichen Anschlussgebühr jährlich fest. Sofern der Rat nichts Anderes beschliesst, wird die Höhe der Gebühren automatisch unverändert von Jahr zu Jahr übertragen. Die jährliche Anschlussgebühr wird pro Kalenderjahr festgelegt, und ist in voller Höhe zu zahlen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Jahr der Anschluss beantragt wird. Es steht dem Rat frei, einen differenzierten Tarif für den Anschluss der Mitglieder einer Branchenorganisation vorzusehen, und zwar im Sinne von Art. 100 Absatz 1 FIDLEV.
7. Der Anschluss eines Finanzdienstleisters erteilt dem Angeschlossenen das Recht, das OFS-Logo unter folgenden Bedingungen auf seiner Website zu verwenden:

- 7.1 OFS überträgt dem Angeschlossenen das Recht, sein unten aufgeführtes halbfiguratives OFS-Logo ausschliesslich in Form einer .jpg- oder .png-Datei zu verwenden.



- 7.2 Die einzige zulässige Verwendung besteht darin, das besagte Logo auf der Website des Angeschlossenen zu platzieren, um seinen Anschluss bei OFS als Information für seine Kunden und, wie in Art. 79 Abs. 2 FINLEG gefordert, anzugeben.
- 7.3 Der Angeschlossene hat, in Verbindung mit dem Logo, einen direkten Link zur OFS-Website einzuführen. www.ombudfinance.ch.
- 7.4 Das Logo hat stets in seinen ursprünglichen hellblauen Farben zu erscheinen, wie sie in der obigen Vorlage zu sehen sind.
- 7.5 Dem Logo müssen auf der Website des Angeschlossenen die Worte: "Angeschlossen an ...", oder eine andere Angabe mit derselben Bedeutung vorangestellt werden.
- 7.6 Unter dem Logo gibt der Angeschlossene die Adresse von OFS Ombud Finance Switzerland in Genf an, d.h. 16 Boulevard des Tranchées, 1206 Genf, gemäss den Anforderungen von Art. 79 Abs. 2 FINLEG.
- 7.7 Das Recht zur Nutzung des Logos erlischt automatisch, wenn der Anschluss endet. Der Dienstleister ist dann verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um das Logo oder andere Hinweise auf OFS von seiner Website zu entfernen. Wenn der Dienstleister dies nicht innerhalb der von OFS gesetzten Frist tut, ist OFS berechtigt, alle Schritte zu unternehmen und den Angeschlossenen zu ersetzen, um dies zu tun, und zwar auf Kosten des Angeschlossenen, die alle Gerichtsgebühren, Parteikosten und Anwaltshonorare oder eines anderen von OFS beauftragten technischen Personals umfassen. Der Dienstleister erkennt unter anderem das Recht von OFS an, direkt beim *Webhoster* der Seite des Dienstleisters zu intervenieren, um jegliche Erwähnung von OFS entfernen zu lassen und/oder die Seite *offline* zu nehmen.
- 7.8 Verstösse des Angeschlossenen gegen die Regeln zur Verwendung des OFS-Logos können zum Austritt aus der Organisation führen.
8. Zu Beginn des Jahres sendet OFS eine Aufforderung zur Zahlung der jährlichen Anschlussgebühr innerhalb von mindestens 30 Tagen per E-Mail an alle Mitglieder oder für diese, an die Kontaktperson, die OFS von dem Mitglied angegeben wurde. Die Zahlung der jährlichen Anschlussgebühr führt automatisch zu einer Bestätigung des Anschlusses, die ausschliesslich per E-Mail versandt wird. Bei Zahlungsverzug sendet OFS den säumigen Angeschlossenen ausschliesslich per E-Mail eine Mahnung zur Zahlung der jährlichen Anschlussgebühr innerhalb einer Frist von mindestens 20 Tagen. Wird die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist geleistet, sendet OFS den säumigen Angeschlossenen per E-Mail und Einschreibebrief eine Aufforderung zur Zahlung der Anschlussgebühr innerhalb von 10 Tagen, andernfalls wird der Anschluss gekündigt. Wird die Zahlung nicht innerhalb der Mahnungsfrist geleistet, wird der Dienstleister automatisch ausgeschlossen und die FINMA wird darüber informiert. Für die Zahlungserinnerung wird ein Betrag von CHF 30.- und für die Mahnung ein Betrag von CHF 60.- in Rechnung gestellt. Jede verspätete Zahlung wird nur dann anerkannt

und gültig, wenn die Zahlungserinnerung und der Betrag für die Mahnung gleichzeitig bezahlt wurden.

9. Ein Dienstleister kann bei OFS seine Wiederaufnahme beantragen, wenn er die jährliche Anschlussgebühr und eine Wiederaufnahmegebühr von CHF 200.- *de facto* bezahlt hat.
10. OFS kann mit jeder Einheit, die im Sinne von Art. 100 Abs. 1 FIDLEV eine Branchenorganisation darstellt, Gruppenanschlussverträge abschliessen. In einem solchen Fall sind die Angeschlossenen gegenüber OFS durch die Bestimmungen der Artikel 1, 5, 7, 10 und 11 verpflichtet. Bei Beendigung eines solchen Gruppenanschlussvertrages werden die Mitglieder der Branchenorganisation automatisch und direkt an OFS angeschlossen, und zwar zu den Bedingungen dieses Anschlussreglements und zur Zahlung der jährlichen Anschlussgebühr verpflichtet.
11. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des FINLEG und der Ausführungsverordnungen anwendbar.